

Land <i>(neu= Veränderung seit 2010)</i>	Änderung <i>(LK=Landkreis Abh ABHen= Ausländerbehörde / n)</i>	Ausnahmen <i>(VMP= Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Ausreise)</i>	Interessante Begründungen <i>(PM= Pressemitteilung)</i>
Baden- Württemberg Neu: bald im ganzen Land	Ankündigung im Koalitionsvertrag: „Wir werden die Residenzpflicht abschaffen, sodass sich die betroffenen Personen nicht nur im Landkreis, sondern im ganzen Land frei bewegen können.	noch nicht geregelt	
Bayern Neu: Regierungspräsidien	Gestattete dürfen sich seit dem 01.12.2010 im Gebiet eines der sieben Regierungspräsidien statt in den bisher 73 Landkreisen aufhalten. „Asylverlassensverordnung“ November 2010 Für Geduldete sind keine neuen Regelungen bekannt	Ausgenommen sind diejenigen, denen „ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten“ vorgeworfen wird.	
Berlin Neu: im Nachbarbundesland	Dauerverlassensurlaubnis für Brandenburg für die Geltungsdauer der Gestattung und der Duldung auf Antrag aber ohne Zweckangabe. Weisung vom 29. Juli 2010	wie Brandenburg Zusätzlich: nach Nichterscheinen zu Vorladungen	

<p>Brandenburg</p> <p>Neu:</p> <p>im ganzen Land + im Nachbarbundesland</p>	<p>Verordnung 23. Juli 2010 wonach „Asylbegehrende, [...] sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Brandenburg aufhalten [dürfen].“ Damit wurde § 58 Abs. 6 AsylVfG zur Zusammenlegung der Bezirke der Ausländerbehörden im Bundesland zu einem umfassenden Gebiet angewandt.</p> <p>Erllass vom 29. Juli 2010 Die ABHen werden angewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchenden Dauerverlassenserlaubnis für Berlin „grundsätzlich auf Antrag zu erteilen“ – ohne Angabe des besonderen Reisezwecks für die Dauer der Aufenthaltsgestattung. - Geduldeten keine Auflagen zu erteilen, die ihren Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränken. - Geduldeten auf Antrag den vorübergehenden Aufenthalt in Berlin zu erlauben. 	<p>Istbestimmungen</p> <p>Gestattete: Verurteilungen wegen Straftaten begangen außerhalb der räumlichen Beschränkung (ausgen. wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschränkung)“; Wenn sie unter dem Verdacht einer „durch Tatsachen begründete[n] konkrete[n] – nicht nur vermutete[n] – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ stehen; Wenn sie auch nur wegen des Besitzes von geringen Mengen von Drogen zum Eigenverbrauch aufgegriffen wurden.</p> <p>Geduldete zusätzlich: sie haben Abschiebehindernis selbst zu vertreten . Beispielsweise, „wenn Betroffene über ihre Identität täuschen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken.“</p>	
---	--	---	--

Übersicht: Räumliche Aufenthaltsbeschränkung in den Bundesländern - Stand Sept. 2011

Tagung: *Untrügliche Zeichen der Veränderung*, Bad Boll 9./10. 9.2011 Arbeitsgruppe Residenzpflicht Beate Selders Flüchtlingsrat Brandenburg

Bremen	Noch keine Änderungen angekündigt. Bremen brachte am 17.12.2010 im Bundesrat einen Antrag auf weitgehende Aufhebung der Residenzpflicht ein. (BR-Drs. 704/1/10)		
Hamburg	Noch keine Änderungen angekündigt.		
Hessen Regierungsbezirke	Noch keine Änderungen angekündigt.		
Niedersachsen Neu: bald im ganzen Land	Das Innenministerium kündigt im Juni 2011 eine Rechtsverordnung zur Ausweitung des Bewegungsraums für Asylsuchende auf das gesamte Bundesland an	noch nicht geregelt	
NRW Neu: im ganzen Land	Bewegungsfreiheit im Bundesland für Gestattete Erlass vom 25.06.2010 Rechtsverordnung vom 21.12.2010	keine	
Meck.-Pomm. Neu: in drei Aufenthaltszonen	Räumliche Ausdehnung der Aufenthaltsbereiche (bisher 4 Zonen, jetzt 3 Zonen) Rechtsverordnung vom Juni 2011		

<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Neu: bald im ganzen Land</p>	<p>Beschlussantrag wurde im August 2011 angenommen</p>	<p>noch nicht geregelt</p>	<p>Bezugnahme auf neue Gesetzeslage „Die Residenzpflicht ist - so wie sie jetzt geregelt ist - nicht mehr zeitgemäß (...) Denn diese Regierung steht zu dem erklärten Ziel, die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen zu verbessern und sie von unnötigen Restriktionen zu befreien“, Beseitigung des „Wertungswiderspruchs“ durch Angleichung an AufenthG.</p>
<p>Saarland</p> <p>im ganzen Land</p>	<p>Keine Änderung . Bewegungsfreiheit im Bundesland gilt seit der Zuständigkeit nur noch einer einzigen ABH</p>	<p>keine</p>	
<p>Sachsen</p> <p>Neu: Gestattete demnächst in 3 Bezirken Geduldete im ganzen Land</p>	<p>Nur nachholende Durchsetzung der alten Rechtslage: Bewegungsfreiheit für Geduldete im ganzen Bundesland Erlass vom 17.01.2011 außerdem:Entwurf Rechtsverordnung vom Juni 2011 Gestattete sollen sich demnächst in 3 „Landesdirektionsbezirken“ aufhalten dürfen</p>	<p>Vorstrafen und VMP</p>	<p>Sachsen will Weltoffenheit demonstrieren. „Mir ist daran gelegen pragmatische Lösungen zu finden, ohne falsche Anreize zu setzen“ PM 17.1.2011</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Neu: im ganzen Land</p>	<p>Gestattete: Bewegungsfreiheit im Bundesland Vorher: Regierungsbezirke</p> <p>Geduldete: Aufhebung der Auflage Beschränkung auf LK zur Gleichbehandlung mit Gestatteten durch Abh Verordnung März 2011</p>	<p>Auflagen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Geduldete im Ausnahmefall z.B. bei Straftaten</p>	<p>Hövelmann: „Diese pragmatische Regelung bedeutet eine Erleichterung für die Betroffenen, aber auch eine Verwaltungsvereinfachung und Entlastung für viele Behörden und die Polizei. Viele Flüchtlinge haben die bisherigen Beschränkungen als Schikane empfunden, und für die Durchführung des Asylverfahrens bot sie keine Vorteile.“ Gleichstellung von Asylb. + Geduldete, Vermeidung von Strafbarmachung Zitate: PM Staastkanzlei v. 15. März 2011</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Neu: im ganzen Land Abschaffung der Gebühren für Verlassenserlaubnisse</p>	<p>Gestattete: Bewegungsfreiheit im Bundesland Verordnung April 2011</p> <p>Geduldete: Aufhebung der Auflage „Beschränkung auf LK zur Gleichbehandlung mit Gestatteten“ in früherem Erlass neuer Erlass Mai 2011</p>	<p>Kann-Bestimmung Geduldete: VMP, 1a- bezug, und §11-BeschVerfV Anwendung Ausweisungsgründe nach §54 Nr. 5 bis 5b + wenn „der Ausländer die Bewegungsfreiheit auf das Land Schleswig-Holstein missbräuchlich nutzt, z.B. in dem der Wohnsitz faktisch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Abh verlegt wird.“</p>	<p>Schmalfuß in PM 05.04.2011 „(...) schaffen wir eine Regelung, die einer immer mobiler werdenden Welt angemessen ist. Arbeitsplatzsuche, gesellschaftliche Teilhabe und auch Alltägliches erfordern die Beweglichkeit von Menschen(...)“</p>

<p>Thüringen</p> <p>Neu:</p> <p>Komplizierte Gebietszusammenlegung</p>	<p>Nur Umsetzung der alten Rechtslage. Ausdehnung des legalen Bewegungsraums auf mehrere LK</p> <p>Verordnung Mai 2011</p> <p>„Asylbewerber (...) dürfen sich ohne Erlaubnis (...) vorübergehend auch in einem Gebiet aufhalten, das die Bezirke weiterer ABHen umfasst. Die Gebiete sind für jeden LK und jede kreisfreie Stadt gesondert festgelegt in der Anlage aufgeführt“</p> <p>Es folgt eine Liste der erlaubten Gebiete für jeden Kreis. Regel: Bewegungsfreiheit in den Bezirken der angrenzenden Abh's und dazu das Gebiet mindestens einer kreisfreien Stadt</p>		<p>„Durch die Ausweitung ist gewährleistet, dass sich die Asylbewerber in einem durchgehenden Gebiet aufhalten können, ohne eine gesonderte Erlaubnis zum Durchqueren eines LK oder einer kreisfreien Stadt einholen zu müssen.“</p> <p>Mit Bezug auf das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz wird mitgeteilt: „Mit der heute verabschiedeten Verordnung übt die Landesregierung ihr Gestaltungsermessen aus“.</p> <p>Tatsächlich werden die neuen gesetzlichen Möglichkeiten aber gar nicht in Anspruch genommen. Auch Bezug auf Koalitionsvertrag.</p> <p>PM 17/11 v. 17.05.2011-09-07</p> <p>Regierungsprogramm der Landes-SPD von 2009 sah Bewegungsfreiheit im Bundesland vor. CDU blockiert mit Verweis auf Erreichbarkeit</p>
--	--	--	--